

muthungsweise aufstellen; mindestens hat sie aber eine ebenso grosse Wahrscheinlichkeit für sich als die De Rozière's. Selbst wenn jedoch unserer Formel ein früheres Ereignis zu Grunde läge, wäre es noch immer nicht erlaubt, nach dem einzelnen Stücke das Alter einer ganzen Sammlung so hoch hinaufrücken zu wollen. Man könnte daraus nur für den terminus a quo, nicht aber für den ad quem der Entstehung mit Sicherheit einen Schluss ziehen.

Nachdem sich so die hauptsächlichsten Beweismittel, welche Ehrenberg für seine Ansicht anführt, als durchaus unkräftig erwiesen haben, müssen wir uns nach einem anderen Anhaltspunkte für die Bestimmung des Alters unsrer Sammlung umsehen, und da ist es denn vor allem Roths Bemerkung, Benefizialwesen S. 379 Note 51, dass die Formeln von Tours jünger sein müssten, als Marculf, da sich Formeln desselben darin wiederfänden, welche die vollste Beachtung verdient, trotz des entgegengesetzten Urtheils Ehrenbergs, der sie einfach als unbegründet bezeichnet.

Sirm. 21 gleicht namentlich im Anfange Marc. II, 11 so sehr, dass man die Annahme, sie sei nur eine verkürzte Bearbeitung dieser Formel, nicht von der Hand weisen kann. Sirm. 22 ist aber unverkennbar ganz dieselbe Formel wie Marc. II, 10, nur wenig verkürzt. Sirm. 45 gleicht fast ganz Marc. II, 35. Dagegen ist die Adoptionsformel Sirm. 23, welche Roth ebenfalls zu den aus Marculf entnommenen Stücken zählt, etwas wesentlich von Marc. II, 13 verschiedenes. Ich mache nur auf die hauptsächlichsten Unterschiede aufmerksam, so z. B. dass unsere Formel von dem Adoptierten in 3., Marculf in 2. Person redet, dass dort der Adoptivvater nur solatium und adiutorium verlangt und dem Adoptivsohn sein Vermögen auf den Todesfall verschreibt, während er ihm hier gegen die Bedingung der Verpflegung das ganze Gut sogleich übergiebt. Sirm. 27 und 33 sind aber ganz unbedingt den Marculfschen Formeln I, 33 und 37 nachgebildet.

Sirm. 33 ist ein königliches Judicium evindicatum und stimmt im Anfange gänzlich mit Marculf überein, fährt aber nach den Worten: 'et ob hoc vobis per nostram ordinationem', statt wie jener: 'tales datos habuisset fideiussores, ut debuissent adstare', mit den Worten fort: 'iussimus, ut datis fideiussoribus — debuissent adstare'. Hier sieht man deutlich, dem Verfasser der neuen Formel schien der Satzbau der alten wenig verständlich, weshalb er unter möglichst engem Anschluss an den vorhandenen Wortlaut zu bessern suchte. Auch im folgenden fasste er, unter Beseitigung des ihm überflüssig erscheinenden, den Inhalt kurz in ein paar klare Sätze zusammen. Dass er hierbei nun den von der Testimoniatio des Pfalzgrafen handelnden Passus seiner Vorlage, welcher in merowingischen